

Anmeldeformular - Teilnahme „Worms blüht auf“ 05. und 06. April 2025

- AUTOMOBILE, MOTORRÄDER, SONSTIGE -

(Bitte füllen Sie alle Felder aus/kreuzen Sie an und lassen Sie uns das Formular bis spätestens 31.01.2025 zukommen.)

Kontakt- und Vertragsdaten:

Unternehmen: _____
Ansprechpartner: _____
Vertragspartner: _____ (falls abweichend)
Adresse: _____

Telefon: _____
Fax: _____
Mobil: _____
eMail: _____

Sonstiges: _____

Art der Darbietung: _____

Autos Motorräder Sonstiges

Standplatz: Marktplatz (Standgebühr 350,- zzgl. 19% MwSt.)

Die Größe eines Standplatzes beträgt ca. 12m x 12m bzw. soll max. 8 Fahrzeuge fassen.
Anzahl der Standplätze ist begrenzt.

Benötigen Sie einen Stromanschluss?

____ x Stromanschluss _____ (Stromstärke)

Hiermit bestätige ich, dass wir am Aktionswochenende am Samstag, den 05. und Sonntag, den 06. April 2025, im Rahmen „Worms blüht auf“ teilnehmen. Der Standplatz wird vom Veranstalter zugeteilt – ein Anspruch besteht nicht. Mit meiner Unterschrift und Teilnahme bestätige ich die beigefügten Teilnahmebedingungen gelesen und verstanden zu haben. Die Teilnahme erfolgt erst nach Zusage durch den Veranstalter.

Datum, Unterschrift
Teilnehmer

Kontaktdaten:

Kultur und Veranstaltungs GmbH Worms
c/o Artur Kiefel
Von-Steuben-Straße 5
67549 Worms

Ansprechpartner: Artur Kiefel
e-mail: artur.kiefel@kvg-worms.de
Telefon: (0 62 41) 2000-318
Telefax: (0 62 41) 2000-399

Teilnahmebedingungen Worms blüht auf 2025 in der Wormser Innenstadt

1. Standbetreuung und Vorführung

Nach Anmeldung des Teilnehmers und anschließender Bestätigung durch den Veranstalter, der Kultur und Veranstaltung GmbH Worms, nimmt der Teilnehmer verbindlich für die Zeit vom Samstag, den 05. bis Sonntag, den 06. April 2025 an der Veranstaltung „Worms blüht auf“ in der Wormser Innenstadt (Fußgängerzone) teil.

Beim Verkauf von Speisen und Getränken verpflichtet sich der Teilnehmer zur Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften (siehe angehängtes Merkblatt). Der Teilnehmer versichert, die Bestimmungen über den Betrieb von Gaststätten usw. rechtsverbindlich einzuhalten.

Der Stand hat die im Anmeldeformular angegebenen Betriebsmaße nicht zu überschreiten; alle weiteren zusätzlichen Aufbauten (z.B. Stehtische) sind mit dem Veranstalter im Vorfeld abzuklären. Gemäß der im Anmeldeformular gemachten Angaben wird dem Teilnehmer Strom und Wasser zur Verfügung gestellt. Abwasser darf nicht in Baumscheiben, Grünflächen, Straßen, Gehwege etc. abgelassen werden. Dem Teilnehmer wird ein entsprechender Platz vom Veranstalter zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anliegenden Geschäfte. Ihr Standplatz wird Ihnen rechtzeitig im Vorfeld mitgeteilt. Der Aufbau kann, soweit nicht anders abgesprochen, ab Freitag, 04. April, ab 10:00 Uhr (Wachpersonal wird ab den Abendstunden bestellt) bis Samstag, 05. April, bis 10:00 Uhr erfolgen. Dem Teilnehmer ist es untersagt ein Fahrzeug direkt an seinem Stand zu platzieren. Der Verkauf außerhalb der u.a. Standöffnungszeiten ist nicht gestattet! Der Teilnehmer hat selbst für ausreichendes Schlauchmaterial und/oder Verlängerungskabel sowie erforderliche Abdeckmatten (Stolperschutz) zu sorgen. Die Standöffnung ist wie folgt vorzunehmen (Samstag ist optional, hat jedoch keinen Einfluss auf die Standmiete):

Markttage	Datum	Öffnung von – bis
Samstag	05. April 2025	Möglich 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr Auto-Ausstellung ab 15:00 Uhr
Sonntag	06. April 2025	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ein früheres Abbauen als zu Veranstaltungsende (06. April, 18:00 Uhr) ist nicht zulässig.

2. Sicherheit und Verkehrssicherungspflicht

Während der gesamten Veranstaltung ist den Anweisungen des Veranstalters (und dessen bevollmächtigten Mitarbeitern) Folge zu leisten. Sie erhalten rechtzeitig Informationen darüber wer Ihr entsprechender Platzmanager/Ansprechpartner vor Ort sein wird. Insbesondere verpflichtet sich der Teilnehmer, die sicherheitstechnischen und brandrechtlichen Bestimmungen (d.h. alle relevanten DGUV-Vorschriften) zu beachten.

Straßen dürfen mit Aufbauten und ständigen Einrichtungen nur so belegt werden, dass eine mindestens 3,50 Meter geradlinige breite Durchfahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge verbleibt. Die lichte Durchfahrtshöhe muss für Feuerwehrfahrzeuge mindestens 3,50 Meter betragen. In Kurven-, Kreuzungs- und Einmündungsbereichen sind die erforderlichen Mindestfahrbahnbreite (mind. 5,0 m) einzuhalten

Es können nur Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe des Ausstellungsortes bereit gehalten werden, die unabdingbar für Auf- und Abbau und nur für den jeweiligen Zeitraum benötigt werden.

Aufbauten wie Zelte müssen entsprechend windfest gesichert werden (z.B. mit Wassertanks) und dürfen keine Gefahr für Besucher darstellen. In jedem Fall ist den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten.

Bitte nehmen Sie besonders, sofern zutreffend, auf städtische Grünflächen Rücksicht. Befestigungen an Bäumen und deren Verankerungen sind ausgeschlossen; Spülwasser darf nicht Baumscheiben bzw. Grünflächen geleitet werden; die Fahrbahn/Pflaster darf nicht beschädigt werden; Blindenleitstreifen sind barrierefrei zu halten. Achten Sie darauf keine Geschäfts- oder Hauseingänge zu „versperren“.

3. Müllentsorgung

Die Veranstaltungsteilnehmer müssen ihren Müll eigenverantwortlich entsorgen.

4. Kostenbeitrag/Standmiete

Ein Kostenbeitrag wird entsprechend der Preisstaffelung auf dem Anmeldeformular erhoben (zzgl. 19% MwSt.). Sie erhalten über den Kostenbeitrag eine separate Rechnung. Sollte die Standgebühr nicht fristgerecht auf unserem Konto eingehen, ist die Veranstaltungsteilnahme leider nicht möglich.

Eine Erstattung des Kostenbeitrags bei Fernbleiben, trotz Zusage, entfällt!

5. Haftung

Der Teilnehmer haftet dem Veranstalter gegenüber für Schäden, die durch die Anlieferung, den Aufbau, Betrieb, Abbau und Abtransport des Standes an seinem Eigentum entstehen.

Eine Ausfallgarantie zugunsten des Teilnehmers wird von Seiten des Veranstalters grundsätzlich ausgeschlossen.

Bei Nichterscheinen des Teilnehmers ohne Angabe von berechtigten Gründen behält sich der Veranstalter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Standgebühr zur Begleichung seiner anteilmäßigen Ausgaben vor.

Eine Haftung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer im Falle von Diebstahl, Vandalismus, Beschädigung von Waren und Ständen etc., ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien haben, sodann die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem gewünschten Vertragszweck am nächsten kommt.

7. Bildnutzungsrechte

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vertragspartner alle Nutzungsrechte für die auf der Veranstaltung gemachten Bilder an die Kultur und Veranstaltungen GmbH

Worms abtritt. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung bei Bildnutzung. Gleiches gilt für evtl. Fernsehaufnahmen regionaler Sender usw.

Mit der Einreichung des ausgefüllten Anmeldeformulars und der Teilnahme bestätigt der Teilnehmer die Teilnahmebedingungen gelesen und verstanden zu haben sowie diese ausnahmslos umzusetzen.